

# Leistungsvereinbarung

nach Art. 50<sup>sexies</sup> GesG  
zwischen

**Regierung des Kantons St. Gallen**, vertreten durch das Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, dieses vertreten durch Regierungsrätin Heidi Hanselmann

und

**Ärztegesellschaft des Kantons St. Gallen**, Gewerbestrasse 6, 9242 Oberuzwil (KAeG), vertreten durch Dr. med. Jürg Lymann und lic. iur. Peter Bürki

1. Gemäss Art. 50<sup>bis</sup> des Gesundheitsgesetzes des Kantons St. Gallen (sGS 311.1; abgekürzt GesG) sorgen die kantonalen Standesorganisationen der Medizinalberufe soweit nötig für die zweckmässige Organisation des Notfalldienstes. Art. 50<sup>quater</sup> GesG verpflichtet die Standesorganisation zur Regelung der sich aus dem Notfalldienst ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere Dispensation und Ersatzabgabe durch Reglement.
2. Die KAeG ist die Standesorganisation der Ärztinnen und Ärzte, welche die Pflicht zur Organisation des Notfalldienstes im Kanton St. Gallen wahrnimmt. Sie hat die Organisationsfragen im Reglement betreffend den ärztlichen Notfalldienst im Kanton St. Gallen vom 07.12.2017, in Kraft seit 01.01.2018, geregelt. Dieses Reglement ist Grundlage dieser Leistungsvereinbarung. Die KAeG garantiert zusammen mit ihren ärztlichen Regionalvereinen die Organisation des Notfalldienstes im Kanton St. Gallen nach Massgabe dieses Reglementes. Der KAeG obliegt dabei die Regelung der Grundsatzfragen, die Aufsicht, die Bestellung eines Ansprechpartners bzw. Vermittlers und eines Stellvertreters für die Regionalvereine (Notfalldienstverantwortlicher) und der Erlass von Verfügungen gemäss Ziff. 7.2. des Notfalldienstreglementes. Es wird erwartet, dass Differenzen von Ärztinnen und Ärzten mit ihrem Regionalverein möglichst im Rahmen des Vermittlungsverfahrens

vor der KAeG gelöst werden. Die Organisation und Durchführung des Notfalldienstes hat die KAeG an ihre Regionalvereine delegiert (Ziff. 2 des Notfalldienstreglementes).

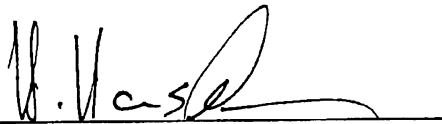
3. Der Kantonsrat hat für das Jahr 2017 mit Beschluss vom 29.11.2016 zum Budget 2017 (33.16.03) für die Organisation des Notfalldienstes der Ärztinnen und Ärzte den Betrag von CHF 100'000.00 zugesprochen. Für das Jahr 2018 hat der Kantonsrat mit Beschluss vom 28.11.2017 zum Budget 2018 (33.17.03) den Betrag auf CHF 250'000.00 erhöht und genehmigt.
  
4. Die KAeG verwendet die in Ziff. 3 zugesprochenen Beträge ausschliesslich für die im Zusammenhang mit der Organisation des Notfalldienstes angefallenen bzw. anfallenden Kosten bei ihr und bei ihren Regionalvereinen. Insbesondere dürfen die zugesprochenen Beträge nicht als Zusatzhonorare für die notfalldienstleistenden Ärztinnen und Ärzte verwendet werden. Bezüglich dem für das Jahr 2017 gesprochenen Betrag hat sie entschieden, dass sie CHF 40'000.00 für ihren eigenen Aufwand verbucht und je CHF 10'000.00 jedem Regionalverein zukommen lässt. Für das Jahr 2018 verbucht sie CHF 37'500.00 für ihren Aufwand. Sie überweist jedem Regionalverein einen Sockelbeitrag von CHF 10'000.00. Die verbleibenden CHF 152'500.00 teilt sie auf die Regionalvereine nach einem Schlüssel auf, der sich pro Regionalverein aus der Zahl der notfalldienstleistenden Ärztinnen und Ärzte und den Einwohnern ergibt.
  
5. Die Ersatzabgaben, die gemäss Art. 50<sup>ter</sup> Abs. 2 GesG und Ziff. 5 des Notfalldienstreglementes eingefordert werden, werden von den Regionalvereinen für die Organisation und die Sicherstellung des Notfalldienstes verwendet. Die Regionalvereine sind gemäss Ziff. 5.4. des Notfalldienstreglementes verpflichtet, bis Ende April eines jeden Jahres Rechenschaft gegenüber der KAeG über das Inkasso wie auch die zweckmässige Verwendung der Ersatzabgaben abzulegen. Die KAeG nimmt diesbezüglich ihre Aufsichtspflicht wahr. Die KAeG ihrerseits hat bis Ende Juni eines jeden Jahres gegenüber dem Gesundheitsdepartement Rechenschaft über die ordnungsgemässe Verwendung der Beträge, welche gestützt auf diese Leistungsvereinbarung bezahlt werden, abzulegen.

6. Diese Leistungsvereinbarung gilt bis zum 31.12.2018. Sofern der Kantonsrat auch für weitere Jahre den Betrag von CHF 250'000.00 pro Jahr zuspricht und sofern keine der Parteien bis zum 30.09. eines Jahres diese Vereinbarung kündigen, gilt sie jeweils für jedes Folgejahr. Eine Änderung des Schlüssels gemäss Ziff. 4 betr. die Verwendung des zugesprochenen Betrages ist vorgängig vom Gesundheitsdepartement zu genehmigen.

St. Gallen, den 15.03.2018

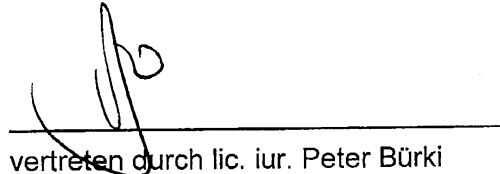
Walenstadt/Heerbrugg, den 07.03.2018

**Für die Regierung des Kantons  
St. Gallen:**

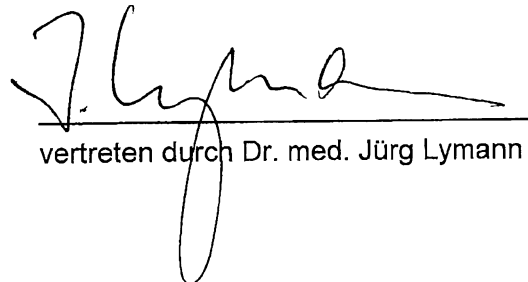


vertreten durch  
Regierungsrätin Heidi Hanselmann

**Für die Ärztesgesellschaft des Kantons  
St. Gallen:**



vertreten durch lic. iur. Peter Bürki



vertreten durch Dr. med. Jürg Lyman